

GERHARD LUBICH, *Auf dem Weg zur »Güldenen Freiheit«. Herrschaft und Raum in der Francia orientalis von der Karolinger- zur Stauferzeit* (*Historische Studien* 449). Husum: Matthiesen Verlag 1996. 308 S. DM 89,–

Die Schere zwischen der landesgeschichtlichen Forschung und der allgemeinen Verfassungsgeschichte zu schließen, hat sich diese Kölner Dissertation bei ODILO ENGELS zum Ziel gesetzt. Es geht ihr um die ostfränkische Raumbildung kraft Herrschaft in einem Zeitraum, der vom frühen 8. Jahrhundert bis zum Barbarossa-Privileg für die Würzburger Kirche von 1168 reicht. Ostfranken meint dabei zunächst das Ostfranzien der Karolingerzeit, das rechtsrheinische Gebiet der Diözesen Speyer, Worms, Mainz und Würzburg. Im 10. Jahrhundert kam es dann, so LUBICH, zu einer Zweiteilung in Rheinfranken und Ostfranken (S. 64 f.) bzw. zu einer Dreiteilung: Ostfranken zerfiel in das würzburgische Mainfranken und das Obermaingebiet, den Raum des 1007 errichteten Bistums Bamberg (S. 91 f.).

Eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Buch würde den Rahmen einer Rezension sprengen. Ungeachtet aller Einwände verdient die Leistung des Verfassers Respekt, denn seine Arbeit vermittelt viele Anregungen und stellt mit Sicherheit einen gewichtigen Beitrag nicht nur zur fränkischen Landesgeschichte dar. Bedenkt man die große Abhängigkeit landesgeschichtlicher Untersuchungen von verfassungsgeschichtlichen Theorien, so kann die kritische Überprüfung der Sekundärliteratur anhand der Primärquellen für einen so langen Untersuchungszeitraum und einen so großen Raum unmöglich von einem einzelnen geleistet werden. Ein klares theoretisches oder methodisches Konzept, das den Maßstab für die überfällige Kritik der oft allzu hypothesenreichen Literatur hätte liefern müssen, fehlt. Weder die Kategorien »Raum« noch »Herrschaft« sind von LUBICH theoretisch fundiert worden. (Mit Verwunderung nimmt

man zur Kenntnis, daß einer Arbeit zum Thema »Raum« keine einzige Karte beigegeben wurde.)

Lubich vertritt – wie die lange Zeit herrschende Lehre der deutschen Verfassungsgeschichte – einen »machtgeschichtlichen« Ansatz, der mir Unbehagen bereitet. Um zu überzeugen, hätte Lubich nicht nur quellennäher argumentieren müssen; er hätte auch einer genauen Kontrolle der Ansichten von Wilhelm Störmer, des meistzitierten Autors im Literaturverzeichnis, nicht aus dem Weg gehen dürfen. Da die Arbeit oft auf einer sehr allgemeinen Ebene bleibt, wird nicht deutlich, wie sich Lubich »autogene« Adelsherrschaft im zeitlichen Wandel konkret vorstellt. Ohne eine akribische Untersuchung des überaus heiklen Problems der Amtsgrafschaft, wie sie jüngst Ludwig Holzfurtner für den oberbayerischen Raum vorgelegt hat, lassen sich, wie ich meine, gesicherte Aussagen über die Herrschaftsentwicklung nicht treffen. Das gleiche gilt für die Genealogie der wichtigsten Adelsfamilien, denn nicht selten wurden verfassungsgeschichtliche Schlüsse aus hypothetischen Personengleichsetzungen gezogen. Während Lubich vor einer solchen Generalrevision mit Recht kapitulieren durfte, wäre eine ausführliche Darstellung der Quellen- und Überlieferungslage unumgänglich gewesen. Liegen für einen Teilraum nur isolierte und zufällige Quellenstellen vor, so haben weitreichende Schlußfolgerungen zu unterbleiben. Theorien helfen, hat Christian Meier einmal festgestellt, Beschreibungssicherheit zu gewinnen: »Man muß dann gleichsam nicht mehr die Spitze des Eisbergs mit dem Eisberg verwechseln« (in: *Seminar: Geschichte und Theorie*, 1976, S. 43).

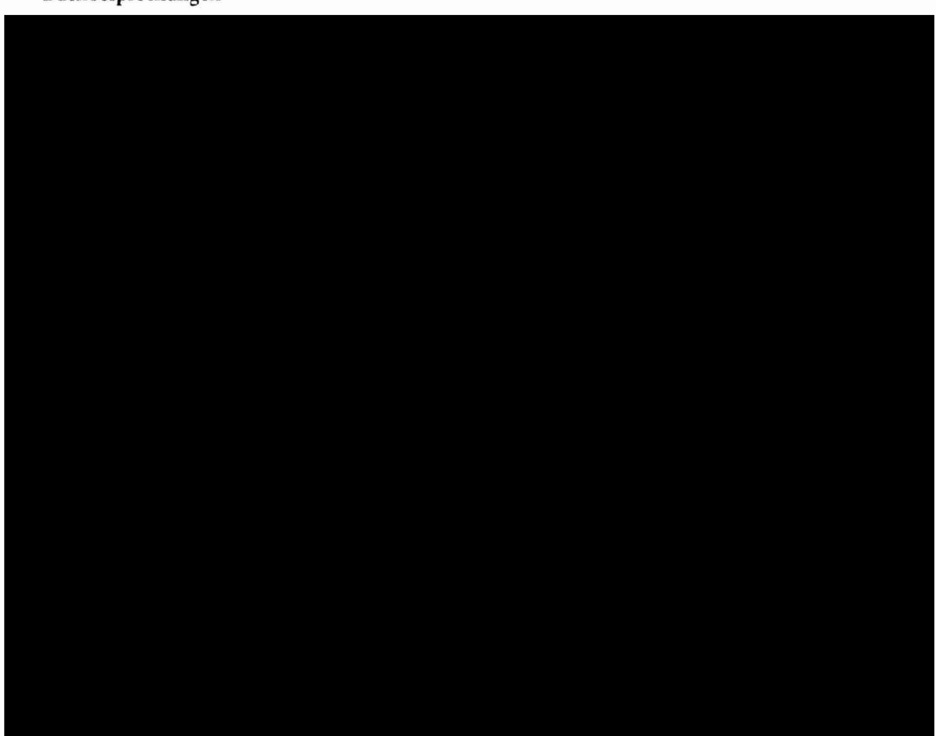
Wie wenig tragfähig die vorliegende Sekundärliteratur ist, erweist sich auch bei der Besprechung des »Öhringer Stiftungsbriefs« (S. 100–105). Ohne eine diplomatische Spezialuntersuchung dieser umstrittenen Urkunde bleibt die ansprechende Vermutung Lubichs, die Zeugenreihe einer jüngeren Beurkundung (Ende 11. Jahrhundert?) sei in das auf 1037 datierte Dokument übernommen worden, letztlich nur ein Teilergebnis. Könnte es sich nicht auch um eine Zeugenreihe handeln, die der Fälscher einer gar nicht auf Öhringen bezüglichen Urkunde entnommen hat? Jedenfalls darf man die Grafen des Stiftungsbriefs nicht mehr zu 1037 in die Stammtafeln (bitte nicht: »Stammbäume«) ihrer Familien einbauen, wie dies – mit Vorbehalt – jüngst noch Sönke Lorenz hinsichtlich des Grafen Hugo von Kräheneck (nicht: »Grafeneck«) getan hat (in: *Von Schwaben bis Jerusalem*, 1995, S. 301).

Quellennahe Erörterungen – insbesondere im Kapitel *Ostfranken und das Reich unter Heinrich V.* (S. 138–204) – sind eine Stärke des vorzustellenden Buches. Die württembergische Forschung profitiert dabei besonders von den Ausführungen über die Grafen von Comburg-Rothenburg (S. 128–133, 168–176). Lubich wendet sich mit vollem Recht gegen die neuere Forschungsmeinung, eine Erbtochter Gertrud der Comburger, die in erster Ehe mit König Konrad III. verheiratet gewesen sei, habe den Besitz der Grafen den Staufern zugebracht. Erstmals zur Diskussion gestellt wurde diese Hypothese von Wolfgang Seiffer 1969 in seiner – von Lubich leider nicht zitierten – Tübinger Dissertation über Jakob Spindler (S. 140 Anm. 3). Die dort gewählte vorsichtige Formulierung hat dessen Doktorvater Hansmartin Decker-Hauff nicht davon abgehalten, im Stauferkatalog 1977 aufgrund einer angeblichen Quellenstelle im Lorcher »Roten Buch« diese Ehe als quellenmäßig bezeugt auszugeben. In einem umfangreichen Exkurs *Das ›Rote Buch‹, ein frühneuzeitliches Kopial* [!] *des Klosters Lorch* (S. 246–272), gibt Lubich einen Überblick über den Inhalt des wohl nach 1512 angelegten Kopiars und prüft anhand der

Autopsie des restaurierten Originals detailliert die Möglichkeit, daß die von Decker-Hauff aus dem »Roten Buch« publizierten Texte dort einmal vorhanden waren. Das Ergebnis ist negativ: »Die von Decker-Hauff mitgeteilten ›Exzerpte‹ aus dem ›Roten Buch‹ entbehren [...] ebenso der quellenmäßigen Grundlage wie darauf aufbauende Schlußfolgerungen« (S. 172). Und: »Da sich die Quellenbasis durch das ›Rote Buch‹ nicht vergrößert, sind hierdurch auch keine tieferen Einsichten über das Herkommen der Staufer zu gewinnen, was die Forschungen zur frühen Genealogie der Staufer in etwa wieder auf den Stand der fünfziger Jahre zurückführt« (S. 173). Dieses bedeutsame Resultat hat um so größeres Gewicht, als es völlig unabhängig von meinen eigenen Studien zum »Roten Buch« (niedergelegt zunächst im *Heimatbuch Lorch* von 1990 und dann in: *Von Schwaben bis Jerusalem*, 1995) erarbeitet wurde. Daran ändert auch nichts die betrübliche Tatsache, daß das S. 261–272 vorgelegte Inhaltsverzeichnis des »Roten Buchs«, wie ich meine, unzulänglich ist: die Inhaltsangaben sind nicht selten unvollständig und unglücklich formuliert, einige Editionsnachweise fehlen und die durch das Repertorium des Archivbestands A 499, ein Inhaltsverzeichnis des Bandes und die Klosterarchivalien im Bestand A 499 vorhandenen Identifizierungsmöglichkeiten der Texte wurden längst nicht ausgeschöpft. Nicht herangezogen wurde auch der große Aufsatz von GUSTAV HOFFMANN in den BWKG 1910. Nachdem HANSMARTIN DECKER-HAUFF und HEINZ BÜHLER die Genealogie der Staufer mit zahlreichen Hypothesen belastet haben, ist jetzt durch das von LUBICH und mir bewirkte Wegbrechen des vermeintlichen Quellenfundaments im »Roten Buch« der Weg frei für eine unvoreingenommene Prüfung der Quellen zur staufischen Genealogie – freilich eine Aufgabe, die, anders als das Auftürmen kühner Hypothesen, äußerst mühevolle Kleinarbeit voraussetzt. LUBICHS Monographie, soviel steht fest, sollte zur Pflichtlektüre all jener gehören, die sich mit der früh- und hochmittelalterliche Landesgeschichte des deutschen Südwestens befassen.

Klaus Graf





Gerald Dörner, *Kirche, Klerus und kirchliches Leben in Zürich von der Brunschen Revolution (1336) bis zur Reformation (1523)* (*Studien zur Literatur- und Kulturgeschichte* 10) Würzburg: Verlag Königshausen & Neumann 1996. 362 S. DM 86,–

Wer es unternimmt, das Verhältnis von Kirche und Stadt im Spätmittelalter zu untersuchen, wandelt auf ausgetretenen Pfaden. Die stattliche Reihe der für einzelne Städte vorliegenden Fallstudien wird nunmehr durch diese Münsteraner Dissertation vermehrt.

Das Thema wird in drei großen Kapiteln abgehandelt: Zunächst geht es um die Funktion der Kirchen für die Stadt Zürich (insbesondere als spiritueller Schutzschild), um ihre Nutzung durch die Stadtgemeinde und ihre Eigenschaft als städtischer Rechtsraum (S. 12–25). Das zweite Kapitel (S. 26–120) gilt vor allem der sozialen Rekrutierung des Klerus (Kanoniker, Kapläne, Mendikanten, Nonnen von Oetenbach, Selnau und St. Verena), aber man erfährt auch etwas über die Rechtsstellung der Kleriker, die Steuerproblematik und die Verhaltenserwartungen an die Geistlichen. Ein farbiges Bild ergibt sich hinsichtlich der Teilnahme der Geistlichen am geselligen Leben der Stadt (S. 114–120). Hervorheben möchte ich auch die Mitteilungen zu den Wohnverhältnissen der Weltkleriker (S. 98–109), die ergänzt werden durch Auszüge aus dem Inventar der Pfrundhäuser der Kapläne (S. 331–336). Dem kirchlichen Leben gilt das große dritte Kapitel (S. 121–258), das die Organisation der Seelsorge (Predigt, Beichte, Begräbnis), die Höhepunkte des kirchlichen Lebens (Feste und Prozessionen) und die Teilhabe der Bürger am kirchlichen Leben anhand von Seelgerätstiftungen und Bruderschaften vorstellt. Beson-

ders aufschlußreich erscheinen mir hier – neben dem kurzen Abschnitt über die liturgischen Stiftungen durch Laien (S. 216–219) – die Ausführungen über die Auswirkungen von Exkommunikation und Interdikt (S. 185–196). Der Anhang Nr. 2 bietet prosopographische Informationen zu den an der Peterskirche tätigen Klerikern, zum Konvent der Augustinereremiten und des Frauenklosters St. Verena sowie zu den Pflegern der geistlichen Institutionen, jeweils für die Zeit nach 1336 (S. 296–327). Daneben werden im Anhang auch Angaben zu Pfründeinkünften und -häusern sowie zu den Vergabungen (Stiftungen) geboten. Ein Register fehlt leider!

Der fleißigen Monographie DÖRNERS kann attestiert werden, daß sie einen willkommenen Überblick über die wichtigsten Aspekte des Themas bietet und zugleich viele bemerkenswerte Belege aus ungedruckten Quellen enthält. Gewisse darstellerische Schwächen sind freilich nicht zu übersehen. Beispielsweise vermißt man eine Karte, auf der man sich über die Lage der geistlichen Institutionen informieren könnte. Wichtige Daten zur Verfassungs- und Sozialgeschichte der Stadt im Untersuchungszeitraum sind S. 3–5 in die Anmerkungen gepackt worden.

Methodisch ist der Zuschnitt der Arbeit allzu bieder und konventionell, was wohl auch damit zusammenhängt, daß die Kenntnis sowohl der allgemeinen stadtgeschichtlichen Literatur als auch der Zürcher Lokalliteratur meiner Ansicht nach sehr zu wünschen übrig läßt.

Es bleibt abzuwarten, wie die Zürcher Forschung auf DÖRNERS Studie reagiert, doch möchte ich in der gebotenen Kürze anhand der Verehrung der Zürcher »Stadtpatrone«, der Heiligen Felix und Regula und ihres Dieners Exuperantius, meinen Eindruck begründen, daß DÖRNERS Darstellung allzuoft ungenau und oberflächlich bleibt.

Die einschlägigen Stellen sind über das ganze Buch verstreut (S. 18, 105, 144, 164–169, 173f., 176, 180–183, 226f., 249, 259, 264). Inwieweit in den Quellen der Begriff Stadtpatron oder seine Synonyme gebraucht wird, hat DÖRNER leider nicht weiter interessiert. Über die wichtige Prozession mit den Reliquien der Heiligen am Pfingstdienstag, nach dem Richtebrief von 1304 »gesetzet durch der Stat Zürich heiles und gelükes willen und Gotte und den hochgelobten heiligen Sant Felix, Sant Regelen und Sant Exuperanc, die die heiligen engel in unser Stat begraben hant, ze lobe und ze eren«, unterrichtet man sich besser in dem nachträglich erschienenen Beitrag von CHRISTINE BARRAUD-WIENER/PETER JEZLER, in: *Der Liber Ordinarius des Konrad von Mure*, 1995, S. 127–156, hier S. 134–137. Ein wörtliches Zitat der eindrucksvollen Formulierungen des Richtebriefs wäre durchaus angebracht gewesen. DÖRNER hat auch die BARRAUD-WIENER/JEZLER erwähnte Beschreibung in der Chronik Waldheims nicht herangezogen. Der S. 177 mit Anm. 389 angeführte Streit mit der Fraumünster-Äbtissin um die Reihenfolge bei der Prozession läßt sich durch die Nennung der ÄBTISSIN FIDES VON KLINGEN (1342–1358) in die Mitte des 14. Jahrhunderts datieren; während die zitierte Stelle S. 173 Anm. 363 irrig dem sogenannten Konradbuch (von 1326!) zugewiesen wird, heißt es in Anm. 389 korrekt »Hinzufügung«. (Über die quellenkundliche Problematik orientiert der von DÖRNER nicht konsultierte Aufsatz von HANS GEORG WIRZ, *Eine unbekannte Redaktion des Zürcher Richtebriefes*, in: *Festgabe für Gerold Meyer von Knonau*, Zürich 1913, S. 239–260, hier S. 252).

Nicht interpretiert hat DÖRNER den doch wohl auffälligen Umstand, daß die Liturgie der Prozession nach späteren Zeugnissen ganz in den Händen der Bettelorden lag, für BARRAUD-WIENER/JEZLER »eine einzige Provokation« des Großmünster-Stifts (S. 135).

Martina Wehrli-Johns, *Geschichte des Zürcher Predigerkonvents (1230–1524)*, 1980, S. 86 hatte von einem jährlich erneuerten »Bund zwischen Stadtgemeinde und Bettelorden« gesprochen – ähnlich nun Dörner S. 178 ohne Hinweis auf Wehrli-Johns!

Von der Wasserkirche, deren Funktion als Ratskirche Dörner S. 20f. eher skeptisch beurteilt (ohne aber die entsprechende Vermutung von Wehrli-Johns S. 92 Anm. 83 zu zitieren), erfährt man zwar S. 18, daß sie als Stätte der Hinrichtung der Stadtheiligen galt, doch werden dazu keine näheren Hin- und Nachweise gegeben (dazu jetzt Barraud-Wiener/Jezler S. 155). Dem von Rudolf Gamper, *Die Zürcher Stadtchroniken und ihre Ausbreitung in die Ostschweiz*, 1984 S. 160–162 (eine Dörner unbekannte Arbeit!) vorgestellten »Legendenbüchlein« der Stadtpatrone des Kanonikers Martin von Bartenstein entnimmt man, daß 1480 beim Neubau der Wasserkirche sogar eine heilkräftige Quelle aufgefunden wurde – wohl Indiz für eine damals intensivierte Verehrung der Stadtpatrone. Dörner zeichnet überhaupt ein zu statisches Bild, historische Entwicklungen nimmt er kaum in den Blick.

Anregend wäre sicher auch ein kurzer Blick auf die Reformationszeit gewesen. So wird die besondere Bedeutung des Festes von Felix und Regula am 11. September – am folgenden Tag wurde das Zürcher Hauptkirchweihfest des Großmünsters begangen (S. 180) – ex post durch die reformatorische Feiertagsordnung von 1526/30 erhellt. Trotz rigoroser Reduktion steht am Schluß der Liste: »S. Felix und S. Reglen tag« (Leo Zehnder, *Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik*, 1976, S. 215; zur beachtlichen Rolle der Zürcher Stadtpatrone in der frühen Neuzeit ist bereits jetzt auf einen noch ungedruckten Aufsatz von Thomas Maissen hinzuweisen).

Wenn Dörner in der Zusammenfassung S. 264 ohne Beleg die im Schweizer Raum nicht ganz unwichtige Funktion der Stadtpatrone für die Landschaft – ich möchte in diesem Zusammenhang von einem »Pertinenzsymbol« sprechen – nennt, so muß kritisch nicht nur angemerkt werden, daß im vorangehenden Text darüber nichts zu finden ist, sondern auch, daß die wörtliche Anlehnung an einen Gedanken von Dietrich W. H. Schwarz (in: *Miscellanea Liturgica in honorem L. Cuniberti Mohlberg* Bd. 1, 1948, S. 441) nicht gekennzeichnet wurde. Noch griffiger hat Schwarz übrigens in seiner Antrittsrede *Die Stadt und Landespatrone der alten Schweiz* (*Neue Zürcher Zeitung* 14. 6. 1964 Nr. 2591, Bl. 6) formuliert: »Den Bauern der neu dem Machtbereich Zürichs einverleibten Herrschaften konnte mit den drei Stadtheiligen, die häufig das Stadtwappen noch mit sich führten, nachdrücklich gezeigt werden, daß sie nun Angehörige Zürichs seien und von dort das zeitliche und ewige Heil zu erwarten hätten. Stadt und Territorium Zürich waren auf dem besten Wege, eine eigene Sakrallandschaft zu werden«.

Überzogen finde ich Dörners Behauptung (S. 259), Verstöße gegen die im Großmünster beschworene Verfassung und die dort verkündeten Satzungen seien »immer zugleich Vergehen gegen die Stadtpatrone« gewesen. Gibt es irgendeinen Quellenbefund, der diese Aussage stützen könnte?

Ein deutliches Bild vom rituellen Leben im spätmittelalterlichen Zürich und von der sakralgenossenschaftlichen »Liturgie der Stadt«, Resultat des Zusammenwirkens der geistlichen Institutionen, des Stadtregiments und der Laien im Stadtraum, läßt sich aufgrund der Lektüre von Dörners Buch leider nicht gewinnen. Schade, trotz mancher Verdienste lautet das Fazit: eine Chance wurde vergeben!

Zum Schluß mag für den an südwestdeutscher Landesgeschichte interessierten Leser noch angemerkt werden, daß Dörner kurz auf die Altarstiftung des aus Pforzheim stam-

menden »Geldaristokraten« HEINRICH GOELDLI(N), der 1405 nach Zürich übersiedelte, eingeht (S. 208f.). Über ihn hat BERNHARD KIRCHGÄSSNER bereits 1975 – von DÖRNER nicht zur Kenntnis genommen – einen biographischen Beitrag publiziert (wiederabgedruckt in: B. KIRCHGÄSSNER, *Wirtschaft, Finanzen, Gesellschaft*, 1988, S.67–79; vgl. auch *Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte* Bd. 2, 1995, S. 183f. Anm. 93).

Klaus Graf

Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449). Konstanz-Prager Historisches Kolloquium (11.–17. Oktober 1993). Hrsg. von IVAN HLAVÁČEK und ALEXANDER PATSCHOVSKY. Konstanz: Universitätsverlag Konstanz 1996. 225 S. DM 78,–

Die in der deutschen Forschung nach wie vor beliebte Rede von der »Krise des Spätmittelalters« kann auf einen wahrnehmungsgeschichtlichen Befund zurückgreifen: In aller Munde war damals der drängende Ruf nach »Reform«, nach Erneuerung von Kirche, Staat und Gesellschaft, sei es als »Rückkehr zu einer idealisierten Vergangenheit« oder als »Fortschritt in eine utopische Zukunft« (PATSCHOVSKY, S. 7). Die Frage nach dem zeitgenössischen Reformbegriff und Reformverständnis im 15. Jahrhundert ist ein Leitthema des vorliegenden Sammelbandes, hervorgegangen aus den Vorträgen einer deutsch-böhmischen Mediävistentagung. Bedenkt man, daß die Konstanzer Kirchenversammlung den Radikalreformer HUS verbrennen ließ, so ergibt sich eine besondere Brisanz dieser Fragestellung. Zugleich verklammert die auf dem Konstanzer »Reformkonzil« vorgenommene Verdammung des Hussitismus die deutsche und die böhmische Forschung zu den spätmittelalterlichen Reformaktivitäten.

Drei Beiträge befassen sich mit Böhmen: JAROSLAV BOUBÍN, *Ein König – zweierlei Volk. Zu den Reformbemühungen im Königreich Georgs von Podiebrad* (S. 79–90); RUDOLF KRAJÍC, *Tabor – zweimal gegründete Stadt* (S. 183–190); FRANTIŠEK ŠMAHEL, *Tabor als Modell einer Gesellschaftsordnung* (S. 191–201). Kritisch muß festgestellt werden, daß die Auswahl dieser Themen im Hinblick auf die Leitfrage eher beliebig wirkt und von einem Dialog der deutschen und böhmischen Forschung in diesem Band kaum gesprochen werden kann. Man vermißt eine allgemeine Einleitung, in der die spezifische Problematik des Hussitismus etwas ausführlicher, als dies PATSCHOVSKY S. 24–26 tut, hätte kurz skizziert werden müssen.

Einführenden Charakter besitzt der gehaltvolle Beitrag von ALEXANDER PATSCHOVSKY, *Der Reformbegriff der Konzilien von Konstanz und Basel* (S. 7–28). Sein skeptisches Resümee: »Reform der Kirche und Reform des Reiches als innere Einheit. Reform der Kirche auf den Reformkonzilien aber in der Substanz ein auf Oberflächenfragen zielendes und darum harmloses Programm [...]. Denn anders, als die Reformer meinten, waren die vielbeschrieenen Praktiken der römischen Kurie nur Beispiele allgemeiner Zustände. Wer da ernsthaft etwas verändern wollte, hätte es schon mit den hussitischen Rezepten versuchen müssen« (S. 26).

Den *Konziliarismus – die neue Doktrin einer neuen Kirchenverfassung* stellt JÜRGEN MIETHKE vor (S. 29–59). IVAN HLAVÁČEK, *Sigismund von Luxemburg und sein Anteil an der Reichsreform* (S. 61–77) verabschiedet die »Vorstellung von einer durchdachten und zielstrebig in die Tat umgesetzten reformerischen Tätigkeit des Herrschers« (S. 76). *Der Re-*

formgedanke in den Reformschriften des 15. Jahrhunderts ist das Thema von CLAUDIA MÄRTL (S. 91–108). Um Reformschriften, genauer um die »Diskrepanz von Reformliteratur und Reformpolitik« (S. 209) geht es auch HARTMUT BOOCKMANN, *Über den Zusammenhang von Reichsreform und Kirchenreform* (S. 203–214). PAUL-JOACHIM HEINIG, *Zwischen Kaiser und Konzil: Die »Reformdiskussion« in der Mainzer Kirche* (S. 109–133) stellt die Konflikte um die Steuererhebung im Erzstift Mainz in der Mitte des 15. Jahrhunderts in den Vordergrund. Für den Leserkreis dieser Zeitschrift von besonderem Interesse ist der wichtige Aufsatz von DIETER MERTENS, *Monastische Reformbewegungen des 15. Jahrhunderts: Ideen – Ziele – Resultate* (S. 157–181). »In der deutschen Forschung«, meint MERTENS, »dürfte Württemberg inwischen dasjenige dominium sein, dessen Beteiligung an der Klosterreform in jüngerer Zeit dank den Arbeiten vor allem von SCHREINER, ELM, STIEVERMANN und NEIDIGER am besten untersucht ist« (S. 177). Etwas zu lose mit dem Thema des Bandes verbunden ist die Studie von ANDREAS RANFT, *Reichsreform als Adelsreform? Das Beispiel der Adelsgesellschaften* (S. 135–156), gleichwohl nützlich als Zusammenfassung der 1994 erschienenen Adelsgesellschaften-Monographie RANFTS.

Ein Register der Personen-, Werks- und Ortsnamen beschließt den niveauvollen Band. Eine Marginalie zum Schluß: Einzig und allein der Insider hat etwas von der ikonographischen Aussage des Titelbilds (Spottbild auf Kaiser und Papst um 1470) – eine kurze Erläuterung der allegorischen Darstellung wäre angesichts des fehlenden Schlüssels durchaus angebracht gewesen.

Klaus Graf

